

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Der Stadtjugendring Ulm e.V. (SJR) unterstützt und fördert die Jugendarbeit durch finanzielle Mittel, die auf Grundlage der Satzung des SJR und der jeweils gültigen Budgetvereinbarung mit der Stadt Ulm basieren.

Förderungsgrundsätze

- Antragsberechtigt sind die Mitglieder des SJR.
- Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss des SJR.
- Zuschüsse können nur für Zwecke, die der Jugendarbeit zugutekommen, beantragt werden.
- Anträge können jederzeit gestellt werden.
- Der Antrag kann über das Antragsformular des SJR oder eine formlose email gestellt werden: info@sjr-ulm.de
- Formlose Anträge müssen die erforderlichen Angaben des o.g. Formulars enthalten.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt i.d.R. nach Beendigung der Maßnahme und der Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises.
- Der Verwendungsnachweis sollte spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR vorliegen.
- Der SJR behält sich in allen Fällen ein Nachprüfungsrecht über die Verwendung der Zuschüsse vor. Wurden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben ausbezahlt können Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden.
- Finanzielle Eigenanteile der Mitglieder oder anderweitige Fördermöglichkeiten sollen eingesetzt bzw. wahrgenommen werden. Hierbei unterstützt die Geschäftsstelle des SJR sehr gerne.
- Zuschüsse aus dem Ulmer Jugendfonds können alle Jugendlichen der Stadt unbürokratisch und direkt beantragen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch oder Gewohnheitsrecht auf einen Zuschuss.

Förderbereiche

1. Jugendräume
2. Freizeiten
3. Projekte, Sondermaßnahmen
4. Kurse, Seminare, Schulungen
5. Internationale Jugendarbeit
6. Mitarbeitende in der Jugendarbeit
7. Ulmer Jugendfonds

1. Jugendräume
Jedes Mitglied kann für die Ausstattung, die Instandhaltung und den Unterhalt von Räumen, Einrichtungen oder Plätzen der Jugendarbeit Zuschüsse beantragen.
Mitglieder, die über den Rahmenvertrag des SJR eine Inventarversicherung abschließen, erhalten hierfür einen Zuschuss.
2. Freizeiten
Der Freizeitzuschuss wird Mitgliedern des SJR für Ulmer Teilnehmende von 6 bis 27 Jahre gewährt.
Grundvoraussetzung ist eine Maßnahme, die mindestens 5 Teilnehmende umfasst.
Für jeweils 5 jugendliche Teilnehmende kann eine Person über 27 Jahre (Jugendleitung/Betreuung) anerkannt werden.
Teilnehmende, die nicht aus Ulm kommen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn mindestens 50 % aller Teilnehmenden aus Ulm sind.
Die Höhe des Tagessatzes pro Person wird jährlich vom Hauptausschuss festgelegt.
Der Freizeitzuschuss wird automatisch mit der Teilnehmenden-Liste, die nach der Freizeit beim SJR eingereicht wird, abgerechnet. Ein extra Antrag ist nicht notwendig.
Sozialfonds für Freizeiten: in besonderen Fällen kann ein Zuschuss bis zu 50 % der Teilnahmegebühr beantragt werden.
3. Projekte und Sondermaßnahmen
Projekte und Sondermaßnahmen, deren Umsetzung mit den Teilnehmenden in mehreren Schritten über einen längeren Zeitraum erfolgt und über die übliche und auf Dauer angelegte Jugendarbeit hinaus reicht, können bezuschusst werden.
4. Kurse, Seminare, Schulungen
Für die Fort- und Weiterbildung ehrenamtlich tätiger Personen, sowie die damit verbundenen Zusatzkosten können Mitglieder Zuschüsse beantragen.
5. Internationale Jugendarbeit
Gemäß dem Leitbild des SJR werden Begegnungen und Aktionen im internationalen und interkulturellen Kontext auf Antrag gefördert.
6. Mitarbeitende in der Jugendarbeit
Für Aufwendungen für Mitarbeitende, die bei den Mitgliedern für oder in der Jugendarbeit tätig sind, können Zuschüsse beantragt werden.
7. Ulmer Jugendfonds
Aus diesem Fördertopf können alle jungen Menschen in der Stadt Zuschüsse für die Realisierung von frischen Ideen oder Projekten beantragen.
www.sjr-ulm.de/mitglieder/5e985e16c4849f3b20a62330

--- Diese Richtlinien wurden am 29.6.2020 vom Hauptausschuss des SJR beschlossen. ---